

**Satzung der Stadt Lichtenfels über die Änderung des Ortsrechts im Zusammenhang mit
der Einführung des EURO
(EURO-Einführungssatzung)**

Auf Grund

der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (Gesetz- und Verordnungsbl. 1992 S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dez. 1999 (Gesetz- und Verordnungsbl. 2000 S. 2), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lichtenfels am 27. Sept. 2001 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- | | |
|------------|---|
| Artikel 1 | Satzung der Stadt Lichtenfels über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige |
| Artikel 2 | Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenfels |
| Artikel 3 | Satzung über die Benutzung des Kindergartens in Lichtenfels-Immighausen |
| Artikel 4 | Benutzungs- und Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Stadt Lichtenfels |
| Artikel 5 | Satzung der Stadt Lichtenfels über die Stellplatzpflicht und die Stellplatzablösung (Stellplatzsatzung), |
| Artikel 6 | Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels |
| Artikel 7 | Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Lichtenfels (Abfallsatzung) |
| Artikel 8 | Gebührenordnung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen |
| Artikel 9 | Wasserversorgungssatzung der Stadt Lichtenfels |
| Artikel 10 | Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lichtenfels |
| Artikel 11 | Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte |
| Artikel 12 | Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lichtenfels |
| Artikel 13 | Satzung der Stadt Lichtenfels zur Bestimmung der Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen ' |
| Artikel 14 | Inkrafttreten und Übergangsregelung |

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Lichtenfels über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige vom 13.12.1978 ("Waldeckische Allgemeine" und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 297 ;vom 22. 12. 1978), zuletzt geändert durch den Dritten Nachtrag vom 27. 10. 1992 ("Waldeckische Landeszeitung" Nr. 259 vom 5. 11. 1992 und "Waldeckische Allgemeine" Nr. 260 vom 6.11.1992), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird „30,- DM' durch „15,-- Euro" ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden" 15,-- DM" durch „7,50 Euro", „10,-- DM" durch „5,-- Euro" und „40,-- DM" durch „20,-- Euro" ersetzt.
3. In § 3 Abs. 3 werden „70,-- DM" durch „35,-- Euro", „50,-- DM" durch „25,-- Euro" und „30,-- DM" durch „15,-- Euro" ersetzt.
4. In § 3 Abs. 5 wird „50,-- DM" durch „25,-- Euro" ersetzt.
5. In § 3 Abs. 6 werden„30,--DM' durch„15,-Euro"und„15,-DM" durch „7,50 Euro" ersetzt..
6. In § 4 Abs. 1 wird „15,-- DM" durch „7,50 Euro" ersetzt.
7. In § 5 Abs. 2 werden „75,-- DM" durch „37,50 Euro" und „30,-- DM" durch" 15,-- Euro" ersetzt.

Artikel 2

Das Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren rur den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Lichtenfels vom 23.5.2000 ("Waldeckische Allgemeine" und "Waldekische Landeszeitung" Nr. 127 vom 1.12. 6. 2000) wird durch die Anlage I zu dieser Satzung ersetzt.

Artikel 3

In § 11 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung des Kindergartens in Lichtenfels-Immighausen vom 23. 10. 1990 ("Waldeckische Allgemeine" Nr. 251 vom 27. 10. 1990 und" Waldeckische Landesdeszeitung" Nr. 255 vom 1. 11. 1990), zuletzt geändert durch den Neunten Nachtrag vom 21. 6. 2001("Waldeckische Landeszeitung" und "Waldeckische Allge\Tleine" Nr. 148 vom 29.6.2001) wird der Wert „150,-_ DM" durch „77,--Euro" ersetzt.

Artikel 4

Die Anlage zu § 8 Abs. 1 Benutzungs- und Gebührenordnung für Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Stadt Lichtenfels vom 23.11.1982 ("Waldeckische Allgemeine" Nr. 277 vom 30. 11.1982 und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 281 vom 4. 12. 1982), zuletzt geändert durch

den Sechsten Nachtrag vom 7. 11. 2000 ("Waldeckische Allgemeine" und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 268 vom 17. 11. 2000), wird durch die Anlage II zu dieser Satzung ersetzt.

Artikel 5

In § 5 der Satzung der Stadt Lichtenfels über die Stellplatzpflicht und die Stellplatzablösung (Stellplatzsatzung) vom 2.6. 1995 ("Waldeckische Allgemeine" und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 137 vom 15./16. 6. 1995) werden „4.200,-- DM“ durch „2.150,-- Euro“, „8.700,-- DM“ durch „4.450,-Euro“, „11.600,-- DM“ durch „5.950,-- Euro“ und „17.400,-- DM“ durch „8.930,-- Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Die Entwässerungssatzung der Stadt Lichtenfels vom 24.3. 1992 (Waldeckische Allgemeine" Nr. 75 vom 28.3.1992 und Nr. 80 vom 3. 4. 1992 sowie "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 75 vom 28.3. 1992 und Nr. 81 vom 4. 4. 1992), zuletzt geändert durch den Sechsten Nachtrag vom 10. 11. 1998 ("Waldeckische Allgemeine" Nr. 267 vom 16. 11.,1998 und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 271 vom 20. 11. 1998), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 wird „6,-- DM“ durch „3,60 Euro“ ersetzt.
2. In § 23 Abs. 1 werden „2,75 DM“ durch „1,55 Euro“, „55,20 DM“ durch „31,20 Euro“, „3,70 DM“ durch „2,05 Euro“ und „74,40 DM“ durch „41,40 Euro“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 2 wird „3,70 DM“ durch „2,05 Euro“ ersetzt.
4. In § 23 Abs. 3 wird „25,-- DM“ durch „12,80 Euro“ ersetzt.
5. In § 25 Abs. 1 wird „3,-- DM“ durch „1,55 Euro“ ersetzt.
6. In § 25 Abs. 2 werden „15,--DM“ durch „7,70 Euro“ und „3,-- DM“ durch „1,55 Euro“ ersetzt.
7. Der § 28 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
"Die Kleininleiterabgabe beträgt 17,90-Euro je Einwohnergleichwert."
8. In § 28 Abs. 4 wird „3,-- DM“ durch „1,55 Euro“ ersetzt.
9. In § 31 Abs. 2 wird der Satzteil „5 bis 100.000,-- Deutsche Mark“ durch „2,50 bis 50.000,-- Euro“ ersetzt.

Artikel 7

Die Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Lichtenfels (Abfallsatzung) vom 2. 2.1993 („Waldeckische Landeszeitung" Nr. 33 vom 9.2. 1993 und "Waldeckische Allgemeine" Nr. 36 vom 12. 2.,1993) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 werden " 116,40 DM" durch „59,40 Euro", "35,40 DM" durch „18,00 Euro", „3,24 DM" durch „1,68 Euro", „12,60 DM" durch „6,36 Euro", "35,64 DM" durch „18,00 Euro", 8,40 DM" durch „4,20 Euro", „71,40 DM" durch „36,50 Euro" und „43,80 DM" durch „22,40 Euro" ersetzt.

2. In § 18 Abs. 2 wird der Satzteil „5,00 Deutsche Mark bis 1.000,00 Deutsche Mark" durch „2,50 bis 500,00 Euro" ersetzt.

Artikel 8

Die Gebührenordnung zur Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen vom 21. 4.,.1976 (Waldeckische Landeszeitung" Nr. 101 vom 4. 5. 1976 und "Waldeckische Allgemeine" Nr. 104 vom 5.5. 1976, berichtigt in "Waldeckische Allgemeine" Nr. 117 vom 20. 5. 1976 und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 115 vom 21. 5. 1976), zuletzt geändert durch den Neunten Nachtrag vom 23.6.2000 ("Waldeckische Allgemeine" und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 149 vom 30. 6. 2000), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs 1 werden „40,-- DM" durch „20,50 Euro", 15,-- DM" durch „7,70 Euro" und „50,-- DM" durch „25,60 Euro" ersetzt.

2. In § 8 Abs. 2 werden „900,-- DM" durch „460,-- Euro", „350;-- DM" durch „179,-- Euro" und „150,-- DM" durch „77,-- Euro" ersetzt.

3. In § 9 Abs. 1 wird „330,--DM" durch „169,--Euro" _ersetzt.

4. In § 9 Abs. 2 wird „215,-- DM" durch " 11 0,-- Euro" ersetzt.

5. In § 9 Abs. 3 wird „220,-- DM" durch " 112,-- Euro" ersetzt.

6. In § 9 Abs. 4 werden „200,-- DM" durch" 102,-- Euro", 150,-- DM" durch 77,-- Euro" und „50,--DM" durch „25,60 Euro" ersetzt.

7. In § 10 Abs. I werden „75,-- DM" durch „38,40 Euro" und „220,_ DM" durch" 112,-- Euro" ersetzt.

8. In § 10a wird" 100,-- DM" durch „51,-- Euro" ersetzt.

9. In § 11 werden" 115,-- DM durch „59,-- Euro", „10,-- DM" durch 5,20 Euro"", 100,-- DM" durch „51,-- Euro", „50,-- DM" durch 25,60 Euro"", 15,-- DM" durch „7,70 Euro", „25,-- DM" durch" 12,80 Euro", „20,-- DM" durch „10,30 Euro" und „75,-- DM" durch „38,40 Euro" ersetzt.

10. In § 12 werden „135,-- DM" durch „69,-- Euro", „90,-- DM" durch „46,10 Euro", „65,-- DM" durch „33,30 Euro", „45,-- DM" durch „23,10 Euro", „220,-- DM" durch „112,-- Euro" und „55,-- DM" durch „28,20 Euro" ersetzt.

Artikel 9

Die Wasserversorgungssatzung der Stadt Lichtenfels vom 10.11. 1998 ("Waldeckische Allgemeine" Nr. 267 vom 16. 11. 1998 und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 271 vom 20. 11. 1998) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 3 wird „30,00 DM" durch" 15,40 Euro" ersetzt.

2. In § 15 Abs. 3 wird „4,00 DM" durch „2,05 Euro" ersetzt.

3. In § 24 Abs. 3 werden „2,675 DM" durch „1,391 Euro" und „2,50 DM", durch" 1,30 Euro" ersetzt.

4. In § 26 Abs. 1 wird „5,00 DM" durch „2,60 Euro" ersetzt.

5. In § 26 Abs. 2 werden „25,00 DM" durch „12,80 Euro" und „5,00 DM" (durch „2,60 Euro" ersetzt.

6. In § 26 Abs. 3.wird „150,00 DM" durch „77,00 Euro" ersetzt.

7. § 29 Satz 2 fällt fort.

8. In § 31 Abs. 2 wird der Satzteil „5,-- bis 100.000,-- Deutsche Mark" durch „2,50 bis 50.000,00 Euro" ersetzt.

Artikel 10

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Lichtenfels vom 1. 12. 1998 ("Waldeckische Allgemeine" und "Waldeckische Landeszeitung".Nr. 289 vom 11. 12. 1998) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 werden „48,-- DM" durch „24,60 Euro", „108,-- DM" durch „55,20 Euro" und „144,-- DM" durch „73,80 Euro" ersetzt.

2. In § 11 Abs. 5 wird „5,-- DM" durch „2,60 Euro" ersetzt.

Artikel 11

In § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 23. 12. 1991 ("Waldeckische Allgemeine" und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 299 vom 27. 12. 1991) werden „30,-- DM" durch „5,40 Euro", „10,-- DM" durch „5,20 Euro" und „25,-- DM" durch „12,80 Euro" ersetzt.

Artikel 12

In § 13 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lichtenfels vom 21. 5. 1975 ("Waldeckische Allgemeine" Nr. 122 vom 30. 5. 1975 und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 123 vom 31. 5. 1975), zuletzt geändert durch den Zweiten Nachtrag vom 26. 3. 1996 ("Waldeckische Allgemeine" Nr. 80 vom 3. 4. 1996 und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 82 vom 5. 6. 4. 1996), wird der Satzteil „5,-- DM bis 1.000,-- DM" durch „2,50 Euro bis 500,- Euro" ersetzt.

Artikel 13

Der § 2 der Satzung der Stadt Lichtenfels zur Bestimmung der Teilungsgenehmigung im Geltungsbereich von Bebauungsplänen vom 22. 5. 1998 ("Waldeckische Allgemeine" und "Waldeckische Landeszeitung" Nr. 123 vom 29. 5. 1998) erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebühren

Für eine Amtshandlung nach § 1 dieser Satzung sowie für die Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 Baugesetzbuch werden Gebühren nach "Maßgabe der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostOMWVL) vom 20. 1. 1999 (Gesetz- u. Verordnungsbl. S. 119) in der jeweils geltenden Fassung erhoben."

Artikel 14

Diese Satzung tritt am 1. Jan. 2002 in Kraft. Für Zahlungspflichten auslösende Tatbestände, die bis zum 31. Dez. 2001 verwirklicht werden und die nach diesem Zeitpunkt in Euro abgerechnet werden müssen, wird der bis zum 31. Dez. 2001 geltende DM-Betrag unter Benutzung des amtlichen Umrechnungskurses in Euro umgerechnet. Dabei werden Bruchteile von Cent-Beträgen nach kaufmännischen Regeln auf- bzw. abgerundet.

Lichtenfels, den 28. Sept. 2001

(LS.)

Der Magistrat der Stadt Lichtenfels

gez. Wennemuth, (Bürgermeister)

Anlage I zu Art. 2 der Satzung der Stadt Lichtenfels über die Änderung des Ortsrechts im Zusammenhang mit der Einruhrung des Euro (Euro-Einruhrungssatzung) vom 28. Sept. 2001'

Gebührenverzeichnis'

zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Lichtenfels

1. Gebühren für den Personaleinsatz:

bei Brand- und Hilfeleistungseinsätzen je Feuerwehrangehörigen und
Std. 20,50 Euro .

beim Brandsicherheitsdienst je Feuerwehrangehörigen und
Std. 7,70 Euro .

2. Gebühren für den Einsatz von Fahrzeugen:

Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	je Std. 118,00 Euro, je km 1,05 Euro
Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	je Std. 102,00 Euro, je km 1,05 Euro
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	je Std. 102,00 Euro, je km 1,05 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	je Std. 56,00 Euro, je km 1,05 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug TSF/W	je Std. 77,00 Euro, je km 1,05 Euro

3. Gebühren für den Einsatz von Geräten wie z. B.:

Tragkraftspritze TS 8/8, Motorkettensäge; Stromaggregat 5,0 KV A, Trennschleifer, Spezialleuchten, Handscheinwerfer, Öl-Wasser Sauger, Elektrotauchpumpe (Größe über 600 l/ min),
pauschal 30,70 Euro

4. Gebühren für das Auslegen von Ölsperren pro m 7,70 Euro

5. Gebühren für Atemschutzgeräte:

Für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden neben den Gebühren nach Ziff. 2 folgende Gebühren erhoben:

Atmer	pro Einsatz/Gerät	20,50 Euro
Frischluffgerät	pro Einsatz/Gerät.	12,80 Euro

Die Kosten für das Reinigen und Desinfizieren sowie für das Füllen und Prüfen von Flaschen und Geräten werden nach dem tatsächlichen Aufwand durch die feuerwehrtechnischen Werkstätten abgerechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis in Rechnung gestellt.

6. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen:

6.1 Wasserpumpengeräte und Zubehör

Standrohr mit Schlüssel	j	e 24 Std.	10,30 Euro
Verteiler		je 24 Std.	10,30 Euro
Strahlrohr D, C, B		je 24 Std.	10,30 Euro
sonstige wasserfördernde Armaturen je Stück		je 24 Std.	7,70 Euro
Druckschlauch (15 bzw. 20 m) B, C		je 24 Std.	11,50 Euro
A-Saugschlauch (1,6 bzw. 2,5 m)		je 24 Std.	11,50 Euro

6.2 Löschgeräte

Feuerlöscher	je 24 Std.	7,70 Euro
--------------	------------	-----------

Die Kosten für die Neubefüllung der eingesetzten Feuerlöscher werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Kübelspritze	je 24 Std.	10,30 Euro
--------------	------------	------------

6.3 Leitern

Anstell- und Steckleiter	je 24 Std.	7,70 Euro
--------------------------	------------	-----------

6.4 Sonstige Geräte

je Gerät bzw. Gerätesatz	Gebühr wird nach Aufwand und Zeit berechnet
--------------------------	---

7. Waschen, Prüfen und Trocknen sowie Vulkanisieren von Schläuchen

je Schlauch nach Aufwand

Ein/Fortbinden von Kupplungen

8. Alarmierung

8,1 Missbräuchliche Alarmierung
8,2 Fehlalarmierung
Z.B. durch Brandmeldeanlagen

pauschal 307,-- Euro
pauschal 307,-- Euro